

Haus- und Badeordnung der WIRO-Schwimmhalle Gehlsdorf

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Haus- und Badeordnung

Die Schwimm- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Bade- und Saunabetrieb in den Räumlichkeiten und Außenanlagen der Schwimmhalle Gehlsdorf und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dieser.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung, Geltungsbereich

1. Die Haus- und Badeordnung der Schwimmhalle Gehlsdorf ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Gast der Schwimmhalle sowie der Sauna diese an.

2. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

3. In besonderen Nutzungsbereichen wie dem Schwimmbereich, dem Saunabereich, der gastronomischen Einrichtung gelten über diese allgemeinen Bestimmungen hinaus Sonderbestimmungen, die unter den Punkten II. bis IV. ausgeführt sind.

§ 3 Ausübung des Hausrechts

1. Die WIRO übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Das Aufsichtspersonal sorgt für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

2. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und den Anordnungen nicht Folge leisten, können vorübergehend oder dauerhaft (je nach Schwere des Fehlverhaltens) vom Besuch des Bades durch ein Hausverbot ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet, auch nicht teilweise. Das Nichtbefolgen einer solchen Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich durch die WIRO geahndet werden.

3. Die WIRO spricht sich gegen jegliches herabwürdigendes, diskriminierendes oder verunglimpfendes Verhalten, insbesondere gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Gewaltverherrlichung, Antisemitismus sowie links- und rechtsextreme Tendenzen und Verhaltensweisen aus. Aus diesem Grund können Nutzer und Zuschauer/Gäste, die insbesondere nach ihrem Erscheinungsbild eine extremistische Haltung – wie zuvor dargestellt – vermuten lassen, von der Nutzung der Schwimmhalle Gehlsdorf und von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum Erscheinungsbild gehört insbesondere auch eine typische Bekleidung, die die extremistische Haltung des Trägers – z.B. aufgrund von themenbezogenen Schriftzeichen, wie Buchstaben- und/oder Zahlenkombinationen – verdeutlicht.

§ 4 Gäste

1. Während der für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten (siehe sogleich § 5) steht die Benutzung der Schwimmhalle Gehlsdorf grundsätzlich jedermann frei. In bestimmten Nutzungsbereichen gelten Einschränkungen, siehe dazu bei den Punkten II. bis IV.

2. Personen, die sich nicht ohne fremde Hilfe sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können sowie Personen, die sich wegen körperlicher (z. B. Krampf-, Ohnmacht-, Epilepsie-, Herz-, Kreislauferkrankungen, Blinde u. s. w.) oder geistiger Beeinträchtigungen/Krankheiten nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung der Schwimmhalle Gehlsdorf nur zusammen mit einer geeigneten Begleit- bzw. Betreuungsperson gestattet.

3. Der Zutritt ist insbesondere Personen nicht gestattet, die
- unter Einfluss berauschender Mittel (z. B. Alkohol, Drogen, Medikamente) stehen,
 - Tiere mit sich führen,
 - an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden (ausgenommen geringfügige Verletzungen) haben (speziell zum Saunabereich siehe Punkt III § 14 Nr. 2),
 - die Einrichtung zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen,
 - denen ein Hausverbot erteilt worden ist.

In einzelnen Nutzungsbereichen gelten Sonderbestimmungen für den Ausschluss von Personen, welche unter den Punkten II. bis IV. nachzulesen sind.

4. Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres wird der Zutritt nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Personen, die das Sorgerecht für ein Kind haben – grundsätzlich die Eltern oder ein Vormund, nicht hingegen Geschwister, Verwandte, Lebenspartner) oder einer erziehungsbeauftragten Person (jede Person ab 18 Jahre, die mit den Eltern eine Vereinbarung über die Beaufsichtigung getroffen hat) gestattet und dürfen auch nur in Begleitung der vorgenannten Personen baden gehen. Die allgemeine Aufsichtspflicht für Kinder durch die vorgenannten Personen bleibt in der gesamten Einrichtung bestehen.

Kindern ab dem Beginn des 11. Lebensjahres ohne Begleitung einer der vorgenannten Personen ist der Aufenthalt im Bad bis 18.00 Uhr gestattet. Die Aufsichtspflicht für Kinder durch die personensorgeberechtigten bzw. die erziehungsbeauftragten Personen bleibt in der gesamten Einrichtung erhalten.

Für den Zutritt und die Nutzung einzelner Bereiche gibt es bezüglich der Altersbegrenzungen Zusatzbestimmungen, die sogleich unten bei Punkt II. bis IV. nachzulesen sind.

§ 5 Öffnungszeiten, Preise, Chip-Coin und Wertkarten

1. Die Öffnungszeiten der Schwimmhalle Gehlsdorf werden durch Aushang sowie dem Internet unter **www.WIRO.de** bekanntgegeben. Das Betreten der Einrichtungen und Außenanlagen ist nur zu diesen Zeiten gestattet.

2. Die Eintrittspreise/Tarife werden durch Aushang in der Schwimmhalle bekanntgegeben und sind unter **www.WIRO.de** einsehbar.

3. Die Bade- und Saunazeit endet 15 min vor Schließung des Bades und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Zutrittsberechtigung. Letzter Einlass ist 60 min vor Schließung der Schwimmhalle unter Verzicht einer Gutschrift. Mit Ablauf der Öffnungszeit ist das Gebäude zu verlassen.

4. Bei vorzeitigem Verlassen der Einrichtung besteht kein Rückerstattungsanspruch auf den bereits gelösten Tarif.

5. Bei Überschreitung der Nutzungszeit besteht Nachzahlungspflicht.

6. Die Nutzungszeit der Schwimmhalle und Sauna entspricht einschließlich der Zeit zum Aus- und Ankleiden der bei Zutritt gelösten Zeit.

7. Entrichtete Eintrittspreise werden nicht zurückerstattet. Für die Dauer des Badebesuchs ist die Zutrittsberechtigung aufzubewahren.

8. Sollte der Schlüssel sowie der Chip-Coin schuldhaft nicht zurückgegeben werden können (da verloren, zerstört etc.) und die Zutrittsberechtigung nicht verfügbar sein, sind 12,00 Euro für einen evtl. Verzehr sowie 35,00 Euro für den Schlüssel mit Chip-Coin (Materialwert) zu entrichten. Dem Gast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale ist.

Auf einem Chip-Coin können Umsätze bis maximal 30,00 EUR gespeichert werden. Die bei der Ausgabe des Chip-Coins ausgehändigte Zutrittsberechtigung ist sorgfältig aufzubewahren. Für in Verlust geratene Schlüssel mit Chip-Coin entrichtet der Verursacher einen Gesamtbetrag in Höhe von 47,00 €. Dieser Betrag ergibt sich aus folgenden Einzelbeträgen:

- Materialwert Schlüssel und Zylinder 30,00 €
- Materialwert Chip-Coin 5,00 €
- durchschnittlicher Buchungsbetrag von 12,00 €*
(*wurde ermittelt aus Grundeintritt Schwimmbad, Aufbuchungseintritt Sauna, Leistungen des Bistros).

Bei Chip-Coin-Verlust reduziert sich der Betrag auf 17,00 €.

9. Der Erwerb einer Wertkarte ist möglich. Diese dient als zusätzliches Zahlungsmittel für das Bistro. Eine Rabattierung ist hier nicht möglich.

Bei Erwerb einer Wertkarte erhebt die WIRO Schwimmhalle vom Kunden ein Pfand in Höhe von 5 €. Der Pfandbetrag wird bei Rückgabe der Wertkarte im gebrauchsfähigen Zustand erstattet.

Die WIRO haftet nicht für die Nutzung der Karte durch einen unberechtigten Dritten.

Der Wert für verlorene oder nicht genutzte Wertkarten wird nicht erstattet, bei Verlust besteht kein Anspruch auf Erstattung.

Die Wertkarte ist anonymisiert und enthält keine persönlichen Daten.

Bei Beschädigung oder Zerstörung der Karte durch unsachgemäße Handhabung besteht keinerlei Anspruch.

Bei Rückgabe oder Umtausch ist die Erstattung von Restguthaben nur bis 5 € möglich.

Ansonsten ist die Rückgabe ausgeschlossen.

Die Wertkarte ist zeitlich unbefristet gültig und übertragbar.

Eine Rabattierung auf einen bereits ermäßigten Eintrittspreis ist mit der Wertkarte nicht möglich.

§ 6 Verhaltensregeln

1. Die Gäste haben in der gesamten Einrichtung alles zu unterlassen, was der Betriebssicherheit, den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

2. Geräte, mit denen fotografiert oder gefilmt werden kann (wie z. B. Film- und Fotokameras, Smartphones, „Tablet-PCs“) sind im Schwimmhallenbereich nur nach Absprache und in Abstimmung mit dem Personal gestattet. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Im textiltfreien Saunabereich sowie in den Umkleide- und Sanitärbereichen sind das Mitführen und die Nutzung solcher Geräte zum Schutz der Privatsphäre der Gäste untersagt.

3. In der gesamten Einrichtung ist insbesondere nicht gestattet:

- die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen (Glas, Porzellan etc.) sowie spitzer, gefährlicher Gegenstände (z. B. Nagelschere, Hornhautraspel, Messer, Besteck etc.),
- das Ausspucken auf den Boden oder in die Becken.

4. In der gesamten Einrichtung, den zugehörigen Außenanlagen und den Terrassenbereichen besteht Alkoholverbot.
5. Das Rauchen ist in der gesamten Schwimmhalle Gehlsdorf nicht gestattet. In den Außenanlagen sind dafür nur die entsprechend ausgewiesenen Plätze zu nutzen.
6. Die Gäste sind in der gesamten Einrichtung zu größter Sauberkeit verpflichtet. Vor Nutzung der einzelnen Bereiche (Schwimmbad, Sauna) muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind in der gesamten Einrichtung nicht erlaubt.
7. Die Benutzung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln ist nur in den dafür vorgesehenen Duschbereichen erlaubt.
8. Abfälle und Hygieneartikel sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
10. Garderobenschränke stehen dem Gast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
11. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die WIRO unentgeltlich zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten der WIRO in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dazu siehe Punkt V. Haftungsbestimmungen.
12. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhafte oder vorsätzliche Verunreinigung sowie Beschädigung dieser haftet der Gast.
13. Unfälle sind dem Badpersonal unverzüglich zu melden. Bei Unterlassung entfallen etwaige Ersatzansprüche. Durch das Badpersonal erfolgt nur eine Erstversorgung.
14. Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Heizkörpern und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Personal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen der Schwimmhalle Gehlsdorf, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Gast vorgesehen sind, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu weitreichenden Haftpflichtansprüchen führen.
15. In den einzelnen Nutzungsbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in Punkt II. und III. nachzulesen sind.

§ 7 W-LAN Nutzung

1. Als Service bieten wir unseren Gästen ein Hotspot im Bistro und in den Terrassenbereichen an, wo Sie sich kostenlos mit dem Internet verbinden können.
2. Die WIRO tritt ohne Ausnahmen nur als Vermittler zwischen dem Hotspot-Anbieter und dem nutzenden Gast auf.
3. Mit dem Klick auf „kostenfrei Anmelden“ stimmen Sie die Nutzungsbedingungen des Hotspot-Anbieters zu.
4. Bitte lesen Sie die Nutzungsbedingungen vor der Anmeldung durch.
5. Die Nutzung durch den Gast erfolgt ausnahmslos auf eigene Verantwortung und dessen Risiko.

II. Zusätzliche Bestimmungen für die Schwimmhalle

§ 8 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

Schwimm- und Badebecken der Schwimmhalle Gehlsdorf dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Gäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

§ 9 Badegäste

1. Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres wird der Zutritt nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person gestattet und dürfen auch nur in Begleitung der vorgenannten Personen baden gehen (siehe oben § 4 Nr. 4).

2. Kindern ab dem Beginn des 11. Lebensjahres ohne Begleitung einer der vorgenannten Personen ist der Aufenthalt im Bad bis 18.00 Uhr gestattet.

3. Die allgemeine Aufsichtspflicht für Kinder durch die Erziehungsberechtigten personensorgeberechtigten bzw. die erziehungsbeauftragten Personen bleibt in der gesamten Einrichtung erhalten.

§ 10 Verhalten im Schwimm-/Beckenbereich

1. Der Barfuß- und Nassbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Dies gilt insbesondere auch für Begleitpersonen, die nur zum Zuschauen in die Schwimmhalle kommen, ohne am Badebetrieb teilzunehmen.

2. Nichtschwimmer haben ausschließlich den für diesen Personenkreis ausgeschilderten und gekennzeichneten Bereich des Nichtschwimmerbeckens zu benutzen.

3. Über die Benutzung von Wasserspielzeug oder anderen Gegenständen im Nichtschwimmerbereich entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal auf der Grundlage der Schwimmbeckenfrequenzierung.

4. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

5. Aufgrund der unterschiedlichen Wassertiefen ist das Springen nur von der Startblockseite erlaubt.

6. Tauchübungen über längere Strecken bedürfen der An- und Abmeldung beim für die Beckenaufsicht zuständigen Personal.

7. Die Benutzung von Schwimmflossen ist nur im Sportbecken gestattet und bedarf der Genehmigung durch das Aufsichtspersonal.

8. Kleinkinder haben bei Benutzung aller Becken bei Bedarf „Aqua-Windeln“ zu tragen. Diese können an der Schwimmbadkasse gekauft werden. Das Nacktbaden ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Eventuelle Verunreinigungen in den Becken sind unverzüglich beim Personal anzuzeigen, damit sie schnellstmöglich beseitigt werden können.

9. Das Essen sowie das Trinken sind in gastronomischen Einrichtungsbereichen erwünscht.

10. Der Aufenthalt ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Das bloße Tragen von Unterwäsche oder Straßenkleidung zum Schwimmen ist untersagt.

§ 11 Besondere Einrichtungen: Kinderrutsche

1. Die Benutzung der Kinderrutsche im Tummelbecken geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Eltern beachten die Warn- und Hinweise innenseitig der Rutsche.
3. Benutzt wird die Kinderrutsche nur in Rutschrichtung ohne Unterbrechung. Nach dem Rutschen verlassen die Kinder den Ausgang zügig.
4. Es empfiehlt sich kleinen Kindern beim Aufstieg auf die Rutsche zu unterstützen.

§ 12 Videoüberwachung

Zur Unterstützung Ihrer Sicherheit findet an unübersichtlichen Orten eine Videoüberwachung in unserer Einrichtung an unterschiedlichen Standpunkten statt. Diese ist durch Piktogramme gekennzeichnet und dient der Unfallprävention unserer Gäste. Zum Schutz der Intimsphäre unserer Gäste erfolgt keine Videoüberwachung in den Sanitärräumen, Umkleidekabinen und im gesamten Saunabereich.

III. Zusätzliche Bestimmungen für den Saunabereich

§ 13 Zweck und Nutzung des Saunabereiches

1. Im Saunabereich sollen unsere Gäste Erholung und Entspannung finden.
2. Der Saunabereich ist ein textilfreier Bereich.

§ 14 Saunagäste & Gesundheit

1. Voraussetzung für den Besuch der Sauna ist die gesundheitliche Eignung. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen. Die spezifische, mit der Nutzung von Sauna, Dampfbad oder andere angebotenen Einrichtungen verbundene Belastung des Herz-Kreislauf-Systems stellt eine gesundheitliche Belastung dar, derer sich ein Nutzer zuvor bewusst sein muss. Im Zweifelsfall kann die WIRO eine ärztliche Bestätigung verlangen. Das Personal ist befugt, bei erkennbaren gesundheitlichen Einschränkungen des Saunagastes diesen an einen Arzt zu verweisen bzw. sanitätsdienstliche Hilfe sowie einen Notarzt hinzuzuziehen.

2. Von einem Saunabesuch ausgeschlossen sind insbesondere Personen mit:

- Infektionskrankheiten, septischen Infekten und akuten Virusinfektionen (z. B. Grippe),
- akuten entzündlichen inneren Organen (z. B. Leber, Gallenblase, Eierstöcke u. a.),
- akuter und nicht ausgeheilter Lungentuberkulose,
- bekannten und nicht behandelten Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems,
- bekannten und behandelten Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, soweit der behandelnde Arzt nicht seine ausdrückliche Zustimmung zur Sauna-Nutzung gegeben hat, einem noch nicht länger als drei Monate zurückliegenden Schlaganfall,
- Anfallserkrankungen (z. B. Epilepsie),
- Venenentzündungen,
- schweren vegetativ-nervösen Störungen mit hochgradiger Kreislauf labilität,
- entzündlichen Hautkrankheiten und Ekzemen,
- Geschlechtskrankheiten,
- schweren Nierenerkrankungen.

3. Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Saunabereich nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person (Definition siehe oben § 4 Nr. 4) nutzen. Diesen vorgenannten Personen obliegt zu jeder Zeit die Aufsichtspflicht über die zu beaufsichtigende Person. Dies ist nicht gewährleistet, wenn sich die Aufsichtsperson in einem anderen Bereich aufhält als die zu beaufsichtigende Person.

§ 15 Verhalten in der Saunaanlage

1. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Gast besondere Vorsicht.
2. Jeder Saunagast hat sich vor der Benutzung des gesamten Saunabereiches gründlich abzuduschen. Körperhygieneprodukte wie Seife und Shampoo sollten verwendet werden. Die Erlebnisduschen in der Sauna sind keine Reinigungsduschen. Hier sind Seife und Shampoo nicht anzuwenden.
3. Die Benutzung aller Saunakabinen hat ohne Ausnahme unbedeutet zu erfolgen. Bei Kindern unter drei Jahren empfiehlt die WIRO das Tragen von Aquawindeln.
4. Es empfiehlt sich, den durch das Duschwasser befeuchteten Körper vor Betreten der Saunakabine wieder abzutrocknen und nach dem Verlassen der Saunakabine vor der Benutzung des Bades den Körper durch Abduschen vom Schweiß zu reinigen.
5. Der Gebrauch von Einreibemitteln aller Art ist untersagt.
6. Die Kabinen sind barfuß zu betreten. Badesandalen sind vor den Saunakabinen abzustellen.
7. Die Benutzung der Saunakabinen ist nur mit einem ausreichend großen Liegetuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß sowie Honig, Salz oder andere Einreibemittel ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen der Saunakabinen mitzunehmen.
8. Schmuck, Uhren, Brillen und ähnliche Gegenstände müssen vor dem Saunieren abgelegt werden. Die Saunagäste werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hohen Temperaturen in den Saunakabinen Schmuck, Uhren, Brillen und ähnlichen Gegenständen schaden können. Es kann darüber hinaus zu ernstern Verbrennungen auf der Haut kommen.
9. Unterhaltungen sind aus Rücksicht auf andere Gäste, die in der Sauna Entspannung suchen, auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Lärmen, Singen, Pfeifen, Musizieren und der Betrieb von mitgebrachten musikabspielenden Geräten jeglicher Art verbieten sich im Saunabereich.
10. Aus Gründen des Brandschutzes dürfen auf den Saunaöfen, den aufliegenden Steinen sowie auf den Absperrungen und Verkleidungen der Saunaöfen zu keiner Zeit Gegenstände jeglicher Art abgelegt werden. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist untersagt.
11. Bei Benutzung der Saunakabinen hat der Badegast zu beachten, dass die hohen Temperaturen (bis zu 40 °C auf Fußbodenhöhe und bis zu 100 °C in Deckenhöhe) für diesen Raum charakteristisch und für seine Wirkungsweise unerlässlich sind. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen der Saunakabinen.
12. Die Benutzung der Notruftaste ist nur im Notfall gestattet.
13. Die einzelnen Stufen der typischerweise übereinander angeordneten Bänke sind vorsichtig zu besteigen und wieder zu verlassen. Geländer zählen nicht zu der üblichen Ausstattung von Saunakabinen.

14. Sitzunterlagen aus Schaumgummi (außer Dampfbad), Plastik sowie Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht mit in die Saunakabine genommen werden.

15. Aufguss- und Lüftungszeiten werden ausschließlich vom Personal festgelegt.

16. Sämtliche Aufgüsse auf den Ofen dürfen nur vom Personal durchgeführt werden. Das Mitbringen eigenen Aufgüssen oder Essenzen, insbesondere das Ausschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Saunaofen, ist strengstens verboten. Substanzen, wenn sie nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilt sind, können sich im Ofen entzünden und zu Saunabränden führen.

17. Die Saunakabinen sind nach Beendigung des Saunaganges ruhigen Schrittes wieder zu verlassen und die Türen leise zu schließen. Die Aufenthaltsdauer in den Saunakabinen richtet sich nach dem eigenen Wohlbefinden. Es wird gebeten, eine nach der Uhr kontrollierte Zeitspanne auszuhalten. Es wird jedoch empfohlen, 15 Minuten pro Saunagang nicht zu überschreiten. Zur Kontrolle der Aufenthaltsdauer stehen Saunauhren in den Kabinen zur Verfügung. Übertreibungen können gesundheitliche Störungen auslösen.

18. Das Abstreifen von Schweiß sowie das Bürsten und Kämmen in den Saunen sind aus hygienischen Gründen zu unterlassen.

19. Es wird empfohlen, im Anschluss an einen Saunagang von den Saunakabinen aus den Freiluftbereich aufzusuchen.

20. Die Wirkung der Saunawärme auf den Körper und den Kreislauf verlangt, dass man im Freiluftbereich mit ruhigen Schritten auf und ab geht, um den Kreislauf zu stabilisieren.

21. Beim Atmen im Freiluftbad sollte nicht übermäßig Ein- und Ausgeatmet werden, weil es sonst zu Krampfanfällen kommen kann.

22. Die Benutzung von Kneippschläuchen und Körperduschen sollte nach den Ratschlägen des Aufsichtspersonals erfolgen. Die Anwendung eines unter scharfem Strahl auf den Körper gerichteten Wassergusses kann Verletzungen nach sich ziehen und darf an keinem anderen Badegast durchgeführt werden.

23. Jeder übermäßige Wasserverbrauch muss unterbleiben und damit auch das gleichzeitige Offenhalten mehrerer Brausen zur wechselseitigen Benutzung.

24. Das Fußwärmebecken benutzen Saunagäste regelmäßig nach den Kaltanwendungen zur Erwärmung der Füße und der Kreislaufstabilisierung. Die Benutzung des Beckens zur Fußreinigung ist untersagt.

25. Aus hygienischen Gründen decken Ruhesuchende bei Benutzung von Liegen die Liegefläche mit dafür geeigneten und ausreichend großen Textilien (z. B. Bademantel, großes Badetuch) ab.

26. Das Reservieren von Liegen mit Handtüchern, Taschen oder sonstigen Gegenständen, welche zzt. nicht genutzt werden, ist nicht erwünscht. Ein Anspruch auf Liegen besteht nicht. Das Personal ist berechtigt, persönliche Gegenstände von reservierten Liegen zu entfernen und in Verwahrung zu nehmen.

27. Der Verzehr von Speisen ist im gesamten Saunabereich nicht erwünscht.

IV. Nutzung der Terrassen, der Liegewiese und Verhalten im Bistro

1. Den Kunden des Bistros stehen die Toiletten im Umkleidebereich zur Verfügung. Die erforderlichen Überziehschuhe sind an der Kasse erhältlich.

2. Die Nutzung der Terrassen ist nur in Verbindung eines Kaufs von Schwimmbadtarifen oder Bistroangeboten gestattet.

3. Saunagäste, die sich außerhalb des Saunabereiches aufhalten, sind aus hygienischen Gründen und aus Rücksicht auf die anderen Gäste gehalten, einen Bademantel oder ein den Körper umhüllendes trockenes Saunatuch zu tragen. Die

4. Terrassenbereiche und die Liegewiese weisen wir als Textilbereich aus.

5. Hunde können unter Aufsicht im Außenbereich mitgeführt werden und sind anzuleinen. Dem Halter obliegt persönlich zu jeder Zeit die Aufsichtspflicht über das Tier.

V. Haftungsbestimmungen

1. Der Gast haftet für selbstverschuldete Unfälle.

2. Festgestellte bzw. selbst verursachte Schäden bzw. Beschädigungen an den Flächen, Geräten und Einrichtungen der Schwimmhalle Gehlsdorf sind persönlich und unverzüglich vor Ort dem zuständigen Personal anzuzeigen. Der Gast haftet für während der Nutzung für durch ihn schuldhaft entstandene Schäden.

3. Die WIRO, deren gesetzliche Vertreter und deren Erfüllungsgehilfen haften bei Schäden des Gastes nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Schäden des Gastes aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen der Schwimmhalle und des Sportparks abgestellten Fahrzeuge. Die Abstellordnung ist einzuhalten. Unberechtigte bzw. entgegen der Ordnung abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

4. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die WIRO, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

5. Den Gästen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Schwimmhalle Gehlsdorf zu nehmen. Mit Bereitstellen eines Garderobenschrankes sind weder Bewachung, Verwahrung noch Überwachung Vertragsgegenstand. Es liegt allein in der Verantwortung des Gastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel mit Chip Coin und Zutrittsberechtigung sorgfältig aufzubewahren. Für den Verlust der Wertsachen, Bargeld und Bekleidung ist die Haftung der WIRO, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

6. Die Umkleidekabinen und auch Schränke sind durch den Gast nach vorgenannten Regeln selbst zu verschließen, der Schlüssel mit Chip-Coin ist während des Aufenthaltes in der Schwimmhalle und Sauna ständig bei sich zu tragen.

7. Bei Verlust des Schlüssels mit Chip-Coin und der Zutrittsberechtigung wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Genaue Regelungen dazu siehe oben bei § 5 Nr. 8.

VI. Sonstiges

1. Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Stand Juni 2017